



Bürgerbegehren gemäß § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Neuordnung und Verbesserung der Radverkehrsführung auf Hauptverkehrs- und klassifizierten Straßen in der Gemeinde Stuhr

1. Gegenstand des Bürgerbegehrens

Die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stuhr beantragen, dass die Radverkehrsführung auf Hauptverkehrsstraßen sowie klassifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen) im Gemeindegebiet der Gemeinde Stuhr neu geordnet und verbessert wird.

Grundlage der Neuordnung sollen die jeweils geltenden technischen und rechtlichen Regelwerke sein, insbesondere die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2024), die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) sowie die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt).

Wohn- und Nebenstraßen sind nicht Gegenstand dieses Bürgerbegehrens.

2. Begehrte Sachentscheidung

Soll die Gemeinde Stuhr beschließen:

1. Grundsatz der baulichen Trennung

Die Gemeinde Stuhr verfolgt das Ziel, auf Hauptverkehrs- und klassifizierten Straßen vorrangig baulich getrennte Radverkehrsanlagen zu schaffen, sofern und soweit dies nach den Vorgaben der ERA 2024 möglich und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit realisierbar ist.

2. Keine planerische Vorzugsbehandlung von Mischverkehr

Ist eine baulich getrennte Radverkehrsanlage nicht realisierbar, sieht die Gemeinde Stuhr planerisch keinen Mischverkehr auf der Fahrbahn als Regellösung vor.

Stattdessen werden gemeinsame Geh- und Radwege priorisiert, wenn eine getrennte Führung der Verkehrsteilnehmer nicht möglich ist. Auf gemeinsam genutzten Wegen hat der Fußverkehr stets Vorrang.

Die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr auf der Fahrbahn ist keine planerische Regellösung und kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, sofern dies nach den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.



3. Instandsetzung bestehender Radwege

Bestehende Radwege werden gemeindeweit instandgesetzt, gepflegt und – soweit erforderlich – an die ERA-konformen Breiten und Sicherheitsräume angepasst, um eine sichere und dauerhaft nutzbare Infrastruktur zu gewährleisten.

4. Neubau sicherer Radverkehrsanlagen

An Stellen ohne sichere Radverkehrsführung plant die Gemeinde Stuhr vorrangig baulich getrennte Radwege oder – sofern dies nicht möglich ist – andere StVO-konforme Führungsformen. Die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr auf der Fahrbahn stellt hierbei keine planerische Regellösung dar.

5. Geschwindigkeitsregelungen

Die Gemeinde Stuhr setzt sich im Rahmen der geltenden Zuständigkeiten gegenüber der zuständigen Straßenverkehrsbehörde dafür ein, dass auf Kreis- und Gemeindestraßen grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt.

Ausgenommen hiervon sind Abschnitte besonders schutzbedürftiger Bereiche, insbesondere im Umfeld von Schulen, Kindertagesstätten oder Senioreneinrichtungen, in denen niedrigere Geschwindigkeiten erforderlich sind.

6. Transparente Beteiligung

Die Gemeinde Stuhr führt zur Überarbeitung des Radverkehrskonzepts ein transparentes Beteiligungsverfahren unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger durch.

7. Rechtsfolge bei Annahme des Bürgerbegehrens

Mit Annahme dieses Bürgerbegehrens sind sämtliche bislang von der Gemeinde Stuhr getroffenen Maßnahmen, Planungen, Beschlüsse und verkehrsrechtlichen Umsetzungen zurückzunehmen oder entsprechend anzupassen, soweit sie den Regelungen und Zielsetzungen dieses Bürgerbegehrens entgegenstehen.

3. Abstimmungsfrage

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Stuhr die Radverkehrsführung auf Hauptverkehrs- und klassifizierten Straßen gemäß den oben genannten Grundsätzen neu ordnet und nach den geltenden Regelwerken, insbesondere der ERA 2024, ausgestaltet?“

☐ Ja ☐ Nein